

vom religiösen Standpunkt aufgefaßt. 2. Die Schule vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet. 3. Die Schule in pädagogischer Beziehung. 4. Die Schule in Bezug auf die Sittlichkeit. 5. Die Schule als Präservationsmittel. Jede Lehrerin, besonders die angehenden, werden die Schrift mit Nutzen lesen. Im Ganzen stimmen wir selbstverständlich den Ansichten des Verfassers bei; im Einzelnen gehen eben zuweilen die Erfahrungen und damit auch die Ansichten auseinander, woran die verschiedenen Volkscharaktere nicht wenig schuld sein mögen. Auf Einzelnes können wir hier nicht eingehen; es würde uns zu weit führen. Die Schrift sei hiemit allen Lehrerinnen, auch den weltlichen, sowie auch den Lehrern bestens empfohlen.

Salzburg.

J. Näf, Professor.

44) **Lehrlings-Fürsorge und Religion.** Wien. 1901. Congregation der frommen Arbeiter. 20 h.

Die vom k. k. Handelsministerium herausgegebene Broschüre „Die Erziehung von Lehrlingshorten“, verfaßt von Alois Naske, Bürgerchulldirector in Bräun, enthält eine sehr partielle, den Katholiken nachtheilige, Aufzählung der Lehrlingsfürsorgeanstalten, fordert eine sittliche Ausbildung der Lehrlinge, aber ohne Religion, plaidiert für Lehrlingshorte ohne confessionellen Charakter. All dies findet eine treffliche Widerlegung in der eben angezeigten Broschüre, die klar darlegt, daß auch in Bezug auf die sehr mißlichen Verhältnisse der Lehrlinge eine allseitige Abhilfe ohne Religion nicht möglich ist. Daß auch die staatlichen Factoren die bösen Folgen schlechter Grundsätze bei den Lehrlingen endlich beachten, ist loblich; daß sie aber durch Beelzebub den Teufel austreiben wollen, daß z. B. ein k. k. Hofrath im socialdemokratischen Lehrbubenvereine fleißig Vorträge hält, daß man hingegen dort die Hilfe nicht sehen und suchen will, wo sie allein zu finden ist, das ist merkwürdig und traurig zugleich.

St. Florian.

Prof. A senstorfer.

45) **Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier.** Gekrönte Preisschrift von Ludwig Kuland, Priester der Erzdiocese München und derzeit Präfect im freiherrlich von Aufsees'schen Studienseminar zu Bamberg. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1901. Verlagsanstalt. 8°. 301 S. M. 3. — = K 3.60.

In 6 Abschnitten mit 21 Capiteln bietet uns dieses mit großer Gelehrsamkeit und mit großem Fleiße verfaßte Buch das Interessanteste aus der „Geschichte der Leichenfeier“.

Im vorbereitenden Theile (I. Abschnitt) wird Tod und Todtenfeier im allgemeinen besprochen. Die Menschenwürde und die Liebe verlangen, daß man den Todten als Mitglied der menschlichen Gesellschaft betrachte. Das ist das Recht des Todten. Das Recht der Selbsterhaltung dem Todten gegenüber geltend zu machen, ist Pflicht der Ueberlebenden. Wie vereinigen sich Recht und Pflicht? Auf dreierlei Weise. Die natürlichste ist das Begräbniß in die Erde, die unnatürlichste die Verbrennung; theilweise unnatürlich ist es, den Auflösungsproceß hemmen durch Einbalsamierung. Je nach der Religion und der Auffassung vom Wesen des Menschen, vom Werte des Leibes und seinem Verhältnisse zum Geiste richtete sich im allgemeinen auch die Leichenfeier. Anderes geschah vom Standpunkte des Rechtes, der Pflicht und der Ehre, anderes vom Standpunkte der Liebe, die so vieles that für den geliebten Todten, aber lange nur im ungewissen, ob und was dem Todten nütze, bis Jesus Christus kam, die Kirche stiftete und ihr die Gnadensätze übergab, womit sie fürbittweise hinüberreicht in die andere Welt, um den Verstorbenen zum Troste der Ueberlebenden wirklich zu nützen. Im 2. Capitel wird die Hauptfrage (bei den Heiden): begraben oder verbrennen besprochen. Die Sitte des Begrabens sei allenthalben die ältere; so bei den ostasiatischen, amerikanischen und ger-